

Kurztitel

Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI.Nr. 18/1975 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 9/2010

§/Artikel/Anlage

§ 12

Inkrafttretensdatum

25.07.1981

Außerkrafttretensdatum

30.06.2010

Text

§ 12. Dem Finanzamt Graz-Stadt obliegt unbeschadet des § 13 für den Bereich des gesamten Bundesgebietes die Erhebung der Umsatzsteuer von Unternehmern, die ihr Unternehmen vom Ausland aus betreiben und im Inland weder eine Betriebsstätte haben noch Umsätze aus der Nutzung eines im Inland gelegenen Grundbesitzes erzielen.